

# MUSTER

## Wärmelieferungsvertrag

zwischen

---

Vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und der

---

Vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachstehend „Betreiber“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz des Betreibers und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGB1. I S. 742) - AVBFernwärmeV - geschlossen. Der Betreiber ist dabei ein Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) im Sinne der AVBFernwärmeV.

# 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Betreiber stellt dem Kunden für folgende Gebäude Wärme aus dem Fernwärmenetz bereit:

Die Bereitstellung erfolgt ab \_\_\_\_\_

1.2 Der Kunde hat gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Betreibers (Anlage 3 zum Wärmelieferungsvertrag) den Wärmebedarf für die Verbrauchszwecke Raumheizung, Wassererwärmung, Lüftungstechnische Anlagen und Sonderzwecke ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren ergibt sich daraus eine von dem Betreiber bereitzustellende höchste Wärmeleistung von ..... kW.

Dieser Leistung wird bei einer sekundärseitigen maximalen Vorlauftemperatur von ..... °C und einer sekundärseitigen maximalen Rücklauftemperatur von ..... °C, ein primärseitiger Volumenstrom (primärseitige Vorlauftemperatur: ..... °C; primärseitige Rücklauftemperatur: ..... °C) von ..... m<sup>3</sup>/h zugeordnet. (Primärseite = Fernwärmenetz; Sekundärseite = Kundenanlage)

Die o. g. Wärmeleistung wird für die Berechnung des Leistungspreises zugrunde gelegt. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der Vertragswärmeleistung ausschließlich mit Fernwärme des Betreibers zu decken.

Der durch den Volumenstrombegrenzer eingestellte Volumenstrom steht ganzjährig zur Verfügung. Da die Vorlauftemperatur gleitend entsprechend der Außentemperatur abgesenkt wird (siehe TAB), verringert sich die vorgehaltene Wärmeleistung entsprechend.

Wird vom Kunden die oben aufgeführte Rücklauftemperatur nicht eingehalten, behält sich der Betreiber eine der Billigkeit entsprechende Anpassung des Grundpreises vor.

1.3 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz wird Heizwasser eingesetzt. Die Betriebsdaten des Fernwärmenetzes ergeben sich im einzelnen aus den TAB.

1.4 Der Kunde hat seine Installationsanlage entsprechend den TAB auszulegen und gemäß den jeweiligen gültigen Vorschriften der Heizungstechnik zu betreiben.

## 2 Baukostenzuschuss

Der Kunde zahlt für die nach Ziffer 1.2 bereitzustellende höchste Wärmeleistung einen Baukostenzuschuss für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen des Betreibers, in Höhe von

..... EUR zzgl. MwSt.

Dieser Betrag wird mit Vertragsabschluss fällig.

## 3 Hausanschlusskosten

3.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet nach der Übergabestation.

3.2 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Kunde dem Betreiber einen Betrag in Höhe von

..... EUR zzgl. MwSt.

zu entrichten. Der Betrag ist mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. § 28, Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Die Hausanschlussanlage bleibt im Eigentum des Betreibers und wird von diesem errichtet und unterhalten.

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind gemeinsam als Netzkostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Netzkostenbeitrages wurde von der Betreibergesellschaft und dem Wärmeabnehmer gemeinsam festgelegt. Die Hausanschlussanlage bleibt im Eigentum des Betreibers und wird von diesem errichtet und unterhalten.

## 4 Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden über Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage haben gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

## 5 Übergabestation

5.1 Der Kunde stellt dem Betreiber unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Dieser Übergaberaum muss für die Dauer des Vertragsverhältnisses den in den TAB festgelegten Anforderungen genügen und wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.

5.2 Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Betreiber darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung.

5.3 Die Wärmeübergabe erfolgt ohne Wärmetauscher (direkt)<sup>1</sup>. Übergabestelle sind die Wärmemengenzähler am Vorlauf der Wärmeverteilung im Gebäude. Details sind dem beigefügten Schema „Übergabestation“ zu entnehmen.

## 6 Messeinrichtung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Betreiber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Betreiber beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Betreibers.

## 7 Preise und Abrechnungen

7.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der Preisliste (Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag). Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs.2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 1.1 dieses Vertrages zu zahlen.

7.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrech-

nungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von ..... Monaten berechnet. Der Abrechnungszeitraum läuft vom ..... bis zum .....

7.3 Zu den in diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuge-rechnet.

## 8 Laufzeit

8.1 Der Vertrag tritt mit Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 1.1 dieses Vertrages in Kraft und läuft nach § 32, Abs. 1 AVBFernwärmeV auf die Dauer von 10 Jahren bis zum ..... Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversor-gungsvertrag aufzuerlegen.

## 9 Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

9.1 Der Kunde hat dem, mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Betreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Able-sung oder zur Ermittlung preislicher Bemes-sungs-grundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit grundsätzlich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33, Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

9.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforder-lich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Betrei-ber hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an sei-ne Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist

er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber dem Betreiber aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie im § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Betreibers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

## **11 Ergänzende Bedingungen**

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages auch:

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - BGBl. I S. 742) - in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV. (Anlage 1)
2. Die Preisliste (Anlage 2)
3. Die Technischen Anschlussbedingungen
  - TAB des Betreibers (Anlage 3) - mit
  - Anlage 3a: Datenblatt Übergabestation
  - Anlage 3b: Schema Übergabestation in der jeweils gültigen Fassung in der vorstehend genannten Reihenfolge.

## **12 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen**

Der Betreiber ist berechtigt, die allgemeinen Versorgungsbedingungen im Rahmen des § 4, Abs. 3, AVBFernwärmeV zu ändern.

## **13 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

- 13.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 13.2 Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Fernwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen oder den markt-konformen Fernwärmepreisen im Missver-

hältnis stehen, bleibt eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.

- 13.3 Sollten der Preis für Heizöl oder die Monatslöhne als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.

## **14 Steuerklausel**

Falls künftig neue, die Erzeugung oder Verteilung von Wärme mittelbar oder unmittelbar belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden sollten, ist der Betreiber zu einer Anpassung ihrer Preise berechtigt, soweit das nicht über eine Preisanpassung nach der Preisänderungsklausel ohnehin geschieht (§ 24, Abs. 3 AVBFernwärmeV i.V.m. Ziffer 2 der Anlage 2).

## **15 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

## **16 Datenschutz**

Der Betreiber weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

## **17 Ungültigkeitsklausel**

- 17.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 17.2 Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessene Rechnung tra-

gende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

**18 Besondere Vereinbarungen**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Unterschrift

**19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist

.....

Insbesondere wird der Gerichtsstand ..... auch für die Fälle vereinbart, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder dass Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Geschäftsführer